

**Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Teilaufhebung GE Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 27.04.2017, befristet bis 29.05.2017**

Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
1.	Bürgermeisteramt Edingen-Neckarhausen Bau- und Umweltamt Postfach 1228 68528 Edingen-Neckarhausen Az: 621.41 G/Oe Schreiben vom 09.05.2017	Wir danken herzlich für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Da Belange der Gemeinde Edingen-Neckarhausen offensichtlich nicht berührt sind, erübrigt sich eine inhaltliche Stellungnahme. Weiterhin verzichten wir darauf, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
2.	Stadt Mannheim FB Stadtplanung Postfach 10 00 35 68133 Mannheim Az: 61.12.1 Schreiben vom 22.05.2017	Vielen Dank für die Beteiligung am Planungsverfahren. Die Durchsicht der Unterlagen hat ergeben, dass die öffentlichen Belange der Stadt Mannheim durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans nicht berührt werden. Wir werden deshalb keine Anregungen und Bedenken in das Planverfahren einbringen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
3.	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 Raumordnung Baurecht Denkmalschutz 76247 Karlsruhe Mail vom 29.05.2017	Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde werden zur vorgesehenen Teilaufhebung keine Anregungen vorgetragen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen
4.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg Az: 605.7172:Ilvesheim 6 Schreiben vom 15.05.2017	Fachliche Stellungnahmen: <u>Grundwasserschutz / Wasserversorgung</u> SB:H.Svenson Tel.:522-1736 Aus der Sicht der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. <u>Kommunalabwasser / Gewässeraufsicht</u> <u>Kommunalabwasser</u> SB: Fr. Henrich Tel.: 522-1734 Aus der Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. <u>Gewässeraufsicht</u> SB: H. Frenzel Tel.: 522-1732 Aus der Sicht der Gewässeraufsicht bestehen gegen die Aufstellung	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Teilaufhebung GE Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 27.04.2017, befristet bis 29.05.2017**

Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Altlasten / Bodenschutz</u> SB: Fr. Sartorius Tel.:522-1742 Aus der Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	
5.	<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Flurneuordnung Herr Eduard Lex Muthstraße 4 74889 Sinsheim Mail vom 04.05.2016</p>	<p>Die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße“ auf Gemarkung Ilvesheim beeinträchtigt keine laufenden Flurbereinigerungsverfahren sowie das geplante Flurbereinigerungsverfahren Ilvesheim (L 597). Der Aufgabenbereich des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Flurneuordnung, ist somit von den Planungen nicht betroffen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz Untere Landwirtschaftsbehörde Muthstraße 4 74889 Sinsheim Az: 53.02-2511 OM Ilvesheim Schreiben vom 04.05.2017</p>	<p>Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.04.2017 die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße beschlossen. Aus landwirtschaftlicher Sicht äußern wir keine Bedenken zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans ist diese Fläche wieder als Außenbereich und nach § 35 BauGB zu behandeln.</p> <p>Durch diese Teilaufhebung verändern sich auch die Berechnungen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich des verbleibenden Baugebietes. Wir würden aber den Ausgleichsflächen, die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes (Stellungnahme vom 02.05.2014, Antrag der MVV vom 14.03.2014) festgelegt wurden auch nach der Teilaufhebung weiterhin zustimmen, falls die überschüssigen Ökopunkte dem Ökokonto der Gemeinde Ilvesheim gutgeschrieben werden.</p> <p>Sollten im Zuge des Vorhabens, Bau von Unterkünften für Asylsuchende nach §§ 35 Abs. 4 i.V. mit 246 Abs.9 BauGB weitere externe Ausgleichsflächen nötig werden weisen wir auf § 15 Abs.6 LNatG von Baden Württemberg hin, nachdem die zuständige Landwirtschaftsbehörde frühzeitig bei der Auswahl der Flächen zu</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der verbleibende Bebauungsplan „GE Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße“ ist aufgrund von Verfahrensfehlern schwebend unwirksam. Für diesen Bereich, der auch zukünftig zur Vorhaltung von Gewerbegrundstücken bestehen bleiben soll, wird ein ergänzendes Heilungsverfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB angestrebt. Im Rahmen des Heilungsverfahrens wird auch der naturschutzrechtliche Ausgleich neu berechnet.</p> <p>Der Hinweis zur Beteiligung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde wird zur Kenntnis genommen und die zuständige Landwirtschaftsbehörde im Rahmen des Vorhabens bzw. Baugenehmigungsverfahrens frühzeitig bei der Auswahl der Flächen beteiligt, falls landwirtschaftliche Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich herangezogen werden sollen.</p>

**Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Teilaufhebung GE Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 27.04.2017, befristet bis 29.05.2017**

Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		beteiligen ist, falls landwirtschaftliche Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich herangezogen werden sollen.	
7.	<p>Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund Az: B-LB/4523/Tsc/110.679 Schreiben vom 27.04.2017</p>	<p>Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise in dem insgesamt 113,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen. Der Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen ist in dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1:1000 vom 23.03.2017 bereits nachrichtlich enthalten. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Die Begründung zur beabsichtigten Teilaufhebung des Bebauungsplanes erwähnt auf Seite 2 den auf ein Wohngebäude bzw. eine Flüchtlingsunterkunft bezogenen Bauantrag. Nach unserem Verständnis soll mittels der geplanten Teilaufhebung die planungsrechtliche Grundlage für ein Vorhaben geschaffen werden, das mit der nicht nur temporären Errichtung von solchen Gebäuden verbunden wäre, die einer dauerhaften wohnlichen Nutzung dienen sollen. Bereits in unserer Stellungnahme vom 15.07.2016 haben wir im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darauf hingewiesen, dass es sich bei dem geplanten Bauvorhaben insbesondere mit Blick auf seine bauliche Gestaltung, um eine typische herkömmliche Wohnnutzung handelt. Insbesondere unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben jedoch gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein Konfliktpotential darstellen kann. Durch die dauerhafte Wohnnutzung würde vorliegend allerdings gerade ein neues Konfliktpotential geschaffen. Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung solcher neuen Konfliktpotentiale zu treffen. Gerade im Hinblick auf die vorliegende Planung kommt dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu, denn dort würde eine bereits vorhandene wirtschaftliche</p>	<p>Die mit der vorliegenden Planung beabsichtigte Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird notwendig durch die schwebende Unwirksamkeit des Bebauungsplans GE „Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße“. Mit dem Verfahren wird formal für den Geltungsbereich der tatsächliche Zustand des Außenbereichs wiederhergestellt. Dieses Verfahren führt aus Sicht der Gemeinde zu keinen Konflikten mit der Leitungstrasse der Amprion GmbH. Die Prüfung möglicher Konfliktpotentiale mit vorhandenen Nutzungen im unmittelbaren Umfeld wie es im späteren Verlauf z. B. bei Anwendung des § 246 Abs. 9 BauGB für eine Neuerrichtung der Flüchtlingsunterkunft notwendig wäre, ist nicht Bestandteil des Aufhebungsverfahrens, sondern muss im ggf. angestrebten nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Angesichts der im tatsächlichen weiteren Verlauf dieser Leitung bereits vorhandenen mehrfachen Überspannung von Wohngebäuden, geht die Gemeinde Ilvesheim jedoch grundsätzlich davon aus, dass es keine Konflikte zwischen den leitungsinduzierten elektrischen oder elektromagnetischen Feldern und der dort vorhandenen Wohnnutzungen oder den angrenzenden Wohnnutzungen bestehen. Die angesprochenen potentiellen Konfliktpotentiale für den Netzbetreiber lassen sich daher offensichtlich wie im Bestand regeln. Die Belange der Amprion GmbH werden daher in ausreichendem Umfang berücksichtigt und der Leitungsträger im weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine Änderung des Aufhebungsbebauungsplan erfolgt nicht, der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

**Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Teilaufhebung GE Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 27.04.2017, befristet bis 29.05.2017**

Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>Nutzung (Höchstspannungsfreileitung) und neu entstehende Wohnbebauung auf bislang nicht entsprechend genutzten Flächen aufeinander treffen. Die Belange der Amprion GmbH würden im Falle einer Realisierung der beabsichtigten Planung nicht in ausreichender Weise in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Von unserer Seite bestehen auch insbesondere angesichts der oben dargestellten Ausgangssituation erhebliche Zweifel daran, dass das verfahrensgegenständliche Vorgehen mit Blick auf die planungsrechtlichen Steuerungserfordernisse eine hinreichende städtebauliche Ordnung und Entwicklung zu gewährleisten vermag. Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem Bauleitplanverfahren.</p>	
8.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 21, PPB6/Bauleitplanung Dynamostraße 5 68165 Mannheim Az: 200418 Mail vom 24.05.2017</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie - alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Von der Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße" ist die Telekom nicht betroffen. Somit haben wir gegen die Teilaufhebung keine Einwände.</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
9.	<p>Wasserversorgungsverband „Neckargruppe“ Postfach 1228 68528 Edingen-Neckarhausen Schreiben vom 30.05.2017</p>	<p>Wir danken herzlich für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Da Belange des Wasserversorgungsverbandes „Neckargruppe“ offensichtlich nicht berührt sind, erübrigt sich eine inhaltliche Stellungnahme.</p> <p>Weiterhin verzichten wir darauf, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
10.	<p>Abwasserzweckverband Heidelberg Tiergartenstraße 55 69121 Heidelberg Schreiben vom 18.05.2017</p>	<p>Gegen die oben aufgeführten Bebauungspläne bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Teilaufhebung GE Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 27.04.2017, befristet bis 29.05.2017**

Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
11.	terranets bw GmbH Postfach 80 04 04 70504 Stuttgart Az: Dp-Bur DW 170428_1 Schreiben vom 27.04.2017	Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
12.	NABU Umweltzentrum Herr Bernd Gremlica Käfertaler Straße 162 68167 Mannheim Schreiben vom 27.05.2017	Der NABU Mannheim bedankt sich, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu obigem Vorhaben Stellung nehmen zu können. Auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist von unserer Seite nur der folgende Punkt aufzugreifen: Trittstein 3 hat keine direkte Anbindung an Trittstein 2. Die Vernetzung wird unterbrochen. Eine entsprechende Änderung sollte diese Vernetzung zwischen beiden Trittsteinen sicherstellen.	Eine Änderung des Aufhebungsbebauungsplans erfolgt nicht, der Anregung wird nicht gefolgt. Bereits im Bebauungsplan „GE Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße“ war auf der Basis der landschaftsplanerischen Vorgaben eine Grünverbindung zwischen Trittstein 2 und 3 nicht lückenlos notwendig oder vorgesehen. Die Flächen waren durch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg) unterbrochen. Die Pflanzfläche an der Ostseite des Aufhebungsbereiches war auf den nicht bebaubaren Flächen des GEe1 festgesetzt. Diese Fläche entfällt zugunsten einer derzeit bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung. Die Flächen sind über die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für verschiedene Tierarten erreichbar und dienen als sog. „Trittstein als inselartige Aufwertungsflächen in der intensiv genutzten Landschaft.“ Im Zuges des Baugenehmigungsverfahrens sowie des angestrebten Heilungsverfahrens des verbleibenden Bebauungsplanes „GE Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße“ können die Grünverbindungen geprüft und ggf. Ansätze für eine verbesserte Vernetzung verschiedener Lebensräume berücksichtigt werden.
13.	Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar L 1,2 68161 Mannheim Schreiben vom 09.06.2017 (Fristverlängerung beantragt)	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich für die Beteiligung am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlagen. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes zu schaffen. <u>Die Rolle der IHK Rhein-Neckar im Planungsprozess</u> Die IHK Rhein-Neckar ist als Trägerin öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren zu beteiligen. In den abwägenden Stellungnahmen vertritt die IHK Rhein-Neckar die Gesamtinteressen der regionalen Wirtschaft. Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne werden öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Die IHK Rhein-Neckar vertritt dabei	Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht auch weiterhin eine Nachfrage nach Gewerbeflächen im Gemeindegebiet von Ilvesheim, jedoch in der Zielgruppe der örtlichen Gewerbetreibenden häufig nur nach einer Kombination aus Gewerbeflächen und Wohnangeboten für Betriebsinhaber, die im „GE Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße“ nicht zugelassen sind. Nach Einschätzung der Gemeinde kann die Angebotsplanung entsprechend des nachgefragten Flächenumfanges angepasst werden, so dass etwa die verbleibenden zwei Drittel des Nettobaulandes dem derzeit abschätzbaren örtlichen Bedarf angemessen erscheint. Insofern ist die Gemeinde grundsätzlich in der Lage, für die bereits

**Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Teilaufhebung GE Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 27.04.2017, befristet bis 29.05.2017**

Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>das gesamtwirtschaftliche Interesse, indem sie in den Stellungnahmen auf die Sicherung der Belange der Wirtschaft, wie Entwicklung einer wirtschaftsfreundlichen Infrastruktur und Vorhaltung ausreichend großer Gewerbeflächen achtet.</p> <p><u>Einschätzung und Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar</u></p> <p>Die IHK Rhein-Neckar weist grundsätzlich darauf hin, dass für die Weiterentwicklung der Wirtschaft eine vorausschauende Flächen- und Wirtschaftspolitik von elementarer Bedeutung ist.</p> <p>Die Gemeinde Ilvesheim muss auch in Zukunft in der Lage sein, die bereits ansässigen Unternehmen mit geeigneten gewerblichen Bauflächen bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Zudem sollten für potentielle Neuansiedlungen ausreichend Reserveflächen zur Verfügung stehen. Somit kann das Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot am Standort erhalten und ausgebaut werden. Darüber hinaus hängt der Wohlstand der Kommunen ganz maßgeblich von der Wirtschaft, insbesondere von den vielen kleinen und mittelständischen Betrieben ab.</p> <p>Die mit der Teilaufhebung verbundene Reduzierung der gewerblichen Baufläche ist aus den genannten Gründen zunächst nicht unkritisch zu beurteilen. Es ist uns jedoch bewusst, dass die Bereitstellung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbewerber aus den Krisengebieten Bund, Land und Kommunen vor immer größere Herausforderungen stellt. Vielerorts, auch hier in der Region Rhein-Neckar, reicht das Angebot an adäquaten Unterkünften nicht aus, um den aktuellen Zuwanderungszahlen gerecht zu werden. Wir weisen daher drauf hin, dass sich durch die geplante planungsrechtliche Nutzungsänderung keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden gewerblichen Bauflächen ergeben dürfen. Die wirtschaftliche Nutzbarkeit der angrenzenden Gewerbeflächen ist weiterhin zu gewährleisten. Wir empfehlen zudem zu prüfen, den Verlust der gewerblichen Baufläche (GEe1) an anderer Stelle auszugleichen.</p> <p>Am Fortgang der Planungen bleiben wir interessiert.</p> <p>Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.</p>	<p>ansässigen Unternehmen geeignete gewerbliche Bauflächen vorzuhalten sowie für potentielle Neuansiedlungen ausreichend Reserveflächen zur Verfügung zu stellen. Daher sieht die Gemeinde derzeit keinen Bedarf, den Verlust der gewerblichen Baufläche (GEe1) an anderer Stelle auszugleichen</p> <p>Die Prüfung möglicher Auswirkungen auf die angrenzenden gewerblichen Bauflächen bei Anwendung des § 246 Abs. 9 BauGB für die geplante Neuerichtung der Flüchtlingsunterkunft ist nicht Bestandteil des Aufhebungsverfahrens sondern der ggf. erfolgenden nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren.</p>

**Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Teilaufhebung GE Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 27.04.2017, befristet bis 29.05.2017**

Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
14.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Baurechtsamt 40.50 Bauleitplanung/Baulandumlegung Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg Schreiben vom 12.05.2017	Keine Äußerung. Schlussbemerkung: Nach der Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Satzung gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO anzuzeigen. Nach Abschluss des Verfahrens sind uns zwei Planfertigungen, Satzungen, Begründungen etc. sowie zwei Bekanntmachungen vorzulegen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Zu Schlussbemerkung: Nach der Bekanntmachung des Bebauungsplans wird die Satzung gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO angezeigt. Nach Abschluss des Verfahrens werden dem Baurechtsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zwei Planfertigungen und Begründungen und zwei Bekanntmachungen vorgelegt.
15.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Gesundheitsamt 34.03 Gesundheitsschutz Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg Schreiben vom 03.05.2017	Nach Durchsicht der uns überlassenen Unterlagen bestehen gegen das o.a. Bebauungsplanverfahren aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Bei der sich im Planungsbereich befindlichen Hochspannungsleitungen ist darauf zu achten, dass unter dem Vorsorgeaspekt der Einfluss der elektromagnetischen Felder auf die Bebauung und Nutzung berücksichtigt wird.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur elektromagnetischen Strahlung wird zur Kenntnis genommen. Angesichts der im tatsächlichen weiteren Verlauf dieser Leitung bereits vorhandenen mehrfachen Überspannung von Wohngebäuden, geht die Gemeinde Ilvesheim jedoch grundsätzlich davon aus, dass es derzeit keine Konflikte zwischen den leitungsinduzierten elektrischen oder elektromagnetischen Feldern und der dort vorhandenen Wohnnutzungen oder den angrenzenden Wohnnutzungen bestehen. Die Aufhebung selbst führt daher zu keiner wesentlichen Änderung der Situation.
16.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Straßenverkehrsamt Adelsförsterpfad 7 69158 Wiesloch Az: 41.01.01 Schreiben vom 22.05.2017	Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde werden gegen die Teilaufhebung keine Bedenken vorgetragen. Bezüglich der weiteren Planung schließen wir uns den Anmerkungen von Herrn Hubert vom Polizeipräsidium Mannheim an.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mannheim, lfd. Nr. 18 wird verwiesen.
17.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Vermessungsamt 51.01 Muthstraße 4 74889 Sinsheim Az: 2411-1 Ilvesheim Schreiben vom 24.05.2017	Von der Teilaufhebung des o.a. Bebauungsplans werden Planungen oder sonstige Maßnahmen des Vermessungsamts des Rhein-Neckar-Kreises nicht berührt. Bedenken und Anregungen sind von unserer Seite nicht vorzubringen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
18.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Ordnungsamt Untere Jagdbehörde	Wir als „Untere Jagdbehörde“ im Rhein-Neckar-Kreis wurden mit den Schreiben vom 26.04 und 27.04.2017 als Behörde und Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme zu den Bebauungsplänen „Nahversorgung Nord/1. Änderung“ und „Ilvesheim-	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Teilaufhebung GE Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 27.04.2017, befristet bis 29.05.2017**

Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	Kurfürsten-Anlage 38 - 40 69115 Heidelberg Mail vom 18.05.2017	Nord/ Feudenheimer Straße" gebeten. Diesbezüglich besteht von unserer Seite kein Bedarf eine Stellungnahme abzugeben.	
19.	Polizeipräsidium Mannheim Postfach 10 00 29 68149 Mannheim Az: 1132.6-1 Schreiben vom 15.05.2017	In vorbezeichneter Angelegenheit bestehen gegen die Teilaufhebung aus verkehrspolizeilicher Sicht derzeit keine Bedenken. Wir bitten jedoch im weiteren Planungsverfahren die Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RASt 06) zu beachten bzw. diese für die Erschließung des Geltungsbereiches als Grundlage einzubeziehen. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird eine weitere Beteiligung erwünscht.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. In den ggf. nachfolgenden weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren können die Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RASt 06) für die Erschließung des Geltungsbereiches berücksichtigt werden. Das Polizeipräsidium Mannheim wird weiterhin beteiligt.
20.	Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim Collinstraße 1 68161 Mannheim Gz: Seltmann/08-012 Schreiben vom 29.05.2017	Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Dieses hat das Ziel, in einem Teilbereich einer gewerblichen Entwicklungsfläche des Flächennutzungsplans künftig Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen zu ermöglichen. Wir weisen darauf hin, dass wir im Jahr 2013 auf Ihre Bitte hin ein Flächennutzungsplanverfahren zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche in diesem Bereich abgeschlossen haben, um für das örtliche Kleingewerbe im Rahmen der Eigenentwicklung auch mittel- bis langfristig ausreichend Flächen bereitzustellen. Es ist erstaunlich und wir nehmen zur Kenntnis, dass die Frage des Flächenbedarfs für das örtliche Gewerbe nach doch vergleichsweise recht kurzer Zeit nunmehr anders bewertet wird. Im Übrigen erachten wir diese Fläche für die vorgesehenen Bauvorhaben als wenig geeignet. Nicht zuletzt aufgrund der Lage unter den Hochspannungsleitungen ist es aus unserer Sicht schwer vorstellbar, dass die vorgesehenen Wohnnutzungen eine gute und nachhaltige städtebauliche Entwicklung darstellen können. Wir möchten daher dringend darum bitten, alternative Standorte für Wohngebäude zu finden. Letztlich sind uns jedoch Ihre Schwierigkeiten in dieser Angelegenheit gut bekannt, so dass unsere Stellungnahme nicht als generelle Ablehnung des oben genannten Bebauungsplanverfahrens zu bewerten ist.	Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht auch weiterhin eine Nachfrage nach Gewerbeflächen im Gemeindegebiet von Ilvesheim, jedoch in der Zielgruppe der örtlichen Gewerbetreibenden häufig nur nach einer Kombination aus Gewerbeflächen und Wohnangeboten für Betriebsinhaber, die im „GE Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße“ jedoch nicht zugelassen sind. Nach Einschätzung der Gemeinde kann die Angebotsplanung entsprechend des nachgefragten Flächenumfangs angepasst werden, so dass etwa die verbleibenden zwei Drittel des Nettobaulandes dem derzeit abschätzbaren örtlichen Bedarf angemessen erscheint. Die Prüfung möglicher Konfliktpotentiale und der städtebauliche Eignung der Fläche bei Anwendung des § 246 Abs. 9 BauGB für die geplante Neuerrichtung der Flüchtlingsunterkunft ist nicht Bestandteil des Aufhebungsverfahrens sondern der ggf. erfolgenden nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren. Das Ziel einer guten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung wird dabei selbstverständlich berücksichtigt.